Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019 Satzung

Turnverein 1891 Öschelbronn

aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

Satzung

des

Turnvereins 1891 Öschelbronn e.V.

Version 2019

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 1 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eir	ntragung und Geschäftsjahr	3
	eins	
	eit	
§ 4 Verbandsmitgli	edschaften	4
§ 5 Mitgliedschafte	n	4
§ 6 Erwerb der Mit	gliedschaft	5
§ 8 Veröffentlichun	g von Mitgliederdaten, Datenschutz	6
	ichten der Mitglieder	
§ 10 Haftungsauss	chluss	7
	n	
§ 12 Ordnungsgew	alt des Vereins, Ausschluss aus dem Verein	8
§ 13 Die Vereinsor		8
	der Mittel des Vereins	
	ammlung	
§ 16 Zuständigkeit	der Mitgliederversammlung	11
	ender Vorstand	
	Zuständigkeiten der Bereichsleiter	
•	ngen	
•	iäß § 26 BGB	
· ·	n besonderen Vertretern, Ausschüsse	
_		
	g	
§ 24 Die Abteilung	en des Vereins	16
•	gend	
	s Vereins und Vermögensanfall	
§ 27 Gültiakeit dies	ser Satzung. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1891 Öschelbronn e.V., im folgenden "Verein" genannt.
- 2. Sitz des Vereins ist in Niefern-Öschelbronn.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck

- 1. Der Verein bezweckt durch vielseitige sportliche Angebote, besonders auch im Schüler- und Jugendbereich, zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder beizutragen.
- 2. Alle sportlichen Veranstaltungen sollen auf Fairness und Achtung vor dem Mitmenschen hinwirken.
- 3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- 4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 5. Der Verein unterhält im Rahmen seiner Traditionen gute Beziehungen zu den anderen Vereinen in Niefern-Öschelbronn und Umgebung und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde aktiv mit.
- 6. Parteipolitische, rassistische und religiöse Vorbehalte entsprechen nicht dem Zweck des Vereins.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- 1. Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
- 2. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- 3. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- 4. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen.
- 5. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- 6. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen und die Durchführung eigener Veranstaltungen.

Der Verein stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben seine Anlagen und Geräte zur Verfügung. Dies erfolgt im Rahmen der vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten Ordnungen.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 3 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Badischen Turnerbund. Daneben kann der Verein entsprechend den Sportarten der einzelnen Abteilungen auch Mitglied in weiteren Sportverbänden sein.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft im Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Vollmitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Kurzzeitmitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern
- 3. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein (Kurzzeitmitgliedschaft) ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.
- 4. Für Kurzzeitmitglieder gelten mit Ausnahme der Wählbarkeit wie für alle anderen Mitglieder uneingeschränkt die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten gemäß § 9.
- 5. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann der Geschäftsführende Vorstand volljährige Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6. Ehemalige Bereichsleiter, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Ehrenmitglieder.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 4 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen ist dazu die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Die Aufnahme in den Verein kann durch den Ältestenrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder bei Vorlage wichtiger Gründe abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Absenden einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Eintragung in die Mitgliederdatei des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Beendigung der Befristung bei Kurzzeitmitgliedschaften,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein (siehe § 12) oder
 - e) Tod
- 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen ist dazu eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- 4. Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach der Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung ein Monat verstrichen ist und in dieser Zahlungsaufforderung ausdrücklich die Streichung angekündigt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Ansprüche des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 5 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 8 Veröffentlichung von Mitgliederdaten, Datenschutz

- 1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
- 3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen können alle Mitglieder das Vereinseigentum nutzen und an den angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2. Die Vereinssatzung und die Ordnungen sind für jedes Mitglied verbindlich.
- 3. Alle Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung, sie haben das Recht, dort Anträge und Wahlvorschläge einzubringen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Vollmitglieder, volljährige Kurzzeitmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind zu allen Vereinsämtern, ausgenommen dem Ältestenrat, uneingeschränkt wählbar.
- 4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen und zur Mitarbeit und Hilfe bereit sind.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was zu Schädigungen von Ansehen und Vermögen des Vereins führt.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 6 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 10 Haftungsausschluss

- 1. Organmitglieder, Amtsinhaber und sonstige ehrenamtliche Helfer haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Beitragswesen

- 1. Außer den Ehrenmitgliedern sind die Mitglieder grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages durch Abbuchung von einem Bankkonto verpflichtet.
- 2. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts der Beitrag auch auf eine andere Weise entrichtet werden.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beitragsleistungen und -pflichten aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 5. Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.
- 6. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, selbst wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können. Dies gilt auch für Kurzzeitmitglieder.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands zum Beitragswesen eine Beitragsordnung, in der insbesondere Beitragshöhe und Fälligkeit geregelt sind.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 7 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins, Ausschluss aus dem Verein

- 1. Der Verein kann gegen ein Mitglied, das
 - gegen die Satzung, den Zweck, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins verstößt,
 - sich unehrenhaft oder gesetzeswidrig verhält und damit gegen die Interessen des Vereins verstößt

ein Ordnungsverfahren durchführen.

- 2. Mögliche Maßnahmen gegen das Mitglied sind die mündliche oder schriftliche Ermahnung, eine Geldstrafe, die Abmahnung oder der Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Über die Maßnahmen entscheidet der Ältestenrat auf Antrag nach genauer Untersuchung des Falles. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4. Die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
- 5. Der Sachverhalt ist dem betroffenen Mitglied mit der Aufforderung zur Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied umgehend mit Angabe der Gründe mitzuteilen und wird sofort nach der Bekanntgabe wirksam.
- 7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und mögliche Folgen zu tragen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen und -richtlinien entsprechend § 4.
- 10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Geschäftsführende Vorstand
- 3. Der Ältestenrat
- 4. Die Besonderen Vertreter

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 8 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 14 Verwendung der Mittel des Vereins

- Die Mittel des Vereins sind in erster Linie zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mittel des Vereins dürfen aber auch entsprechend den Bestimmungen dieses Paragraphen verwendet werden. Ausgaben dürfen jedoch nur geleistet und Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.
- 2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgaben werden auf freiwilliger Basis erbracht. Es werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - Hauswart des Vereinsheims
 - Reinigungskraft für das Vereinsheim
 - Küchenwart
 - Platzwart
 - Abteilungsleiter
 - Übungsleiter
 - Kassenprüfer

Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsämter zu bestellen.

- 3. Die Besetzung der Vereinsämter erfolgt alle zwei Jahre durch Wahl durch den Geschäftsführenden Vorstand. Davon ausgenommen sind die Abteilungsleiter, die vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4. Organmitglieder und andere Personen können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Vereinsämter können bei Bedarf auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Davon ausgenommen sind die Kassenprüfer, die nur ehrenamtlich tätig werden dürfen.
- 5. Übungsleiter erhalten in der Regel eine Vergütung entsprechend § 3 Nr. 26 EStG. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für Übungsleiter ausnahmsweise auch höhere Vergütungen vorzusehen.
- 6. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung bei Dienstverträgen gemäß Nr. 5 trifft der Geschäftsführende Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung zu beauftragen.
- 7. Im Übrigen haben alle Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Außerdem können sie, wenn sie ununterbrochen längere Zeit für den Verein Aufgaben erfüllen, angemessen verköstigt werden.
- 8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9. Vom Geschäftsführenden Vorstand können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 10. Aus besonderen Anlässen können Mitglieder, andere Vereine, Institutionen oder Personen durch die Überreichung eines Präsents geehrt werden. Ehrungen können nur auf Veranlassung des Ältestenrates oder des Geschäftsführenden Vorstands durch Organmitglieder oder Amtsinhaber durchgeführt werden und sollen in einem angemessenen Rahmen stattfinden.
- 11. Der Verein kann allen Mitgliedern im Verein Zuschüsse zur Sportkleidung gewähren, wenn sie regelmäßig als Spieler, Übungsleiter, Betreuer oder Schiedsrichter an Wettkämpfen teilnehmen.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 9 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

- 12. Die Anlagen und Geräte des Vereins, dazu gehören unter anderem das Vereinsheim, der Faustballplatz und die Sportgeräte, sind nach Möglichkeit durch den Geschäftsführenden Vorstand regelmäßig warten zu lassen, instand zu halten und bei Bedarf reparieren zu lassen, sodass ihre Benutzung dauerhaft gewährleistet ist.
- 13. Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können für Investitionen oder Instandhaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.
- 14. Nähere Einzelheiten regelt eine Ordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes beschlossen wird.

§ 15 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, per Aushang im Vereinsheim sowie auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Geschäftsführende Vorstand festlegt, ist zusammen mit der Einladung zu veröffentlichen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen, wenn der Geschäftsführende Vorstand dies für notwendig hält oder der Ältestenrat dies verlangt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Voll-, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Bereichsleiter geleitet.
- 7. Wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Wenn aber mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen nachzukommen.
- 8. Wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eine begründete Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, am Anfang der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme der Ergänzungen in die Tagesordnung.
- 10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen aus der Versammlung heraus zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Auflösungsanträge oder Misstrauensvoten gegenüber Bereichsleitern sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist bis eine Woche nach der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Bereichsleitern zu unterzeichnen ist.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 10 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

- 12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann bei den Bereichs-, Abteilungs- oder Übungsleitern bis 3 Monate nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden und wird im Vereinsheim ausgelegt.
- 13. Beschlüsse, die den Zweck oder die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden.
- 14. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes müssen dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister mitgeteilt werden.
- 15. Weitere Einzelheiten können vom Geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Beschluss über Ergänzungen zur Tagesordnung und über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- 2. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.
- 3. Entlastung und Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes. Dies wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 4. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 5. Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- 6. Wahl der Kassenprüfer.
- 7. Bestätigung des Bereichsleiters Jugendarbeit
- 8. Bestellung der vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Abteilungsleiter.
- 9. Bestätigung der Änderung der Jugendordnung mit einer Mehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder.
- 10. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 11. Beschluss über eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Ordnung über Vergütungen und Aufwendungsersatz, jeweils auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands.
- 12. Beschluss über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 13. Beschluss über Kauf und Verkauf von Grundbesitz.
- 14. Beschluss über die Aufnahme von Krediten
- 15. Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 16. Beschluss über eine Beschwerde bei Maßnahmen gegen ein Mitglied aus dem Verein gemäß § 12.
- 17. Beschluss über die Abwahl mit gleichzeitiger Neuwahl eines Bereichsleiters.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 11 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt:

Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich aus sechs Bereichsleitern für die Bereiche:
 - a) Innenverwaltung/Finanzen zugleich Sprecher des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Sport
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Wirtschaftsbetrieb
 - e) Vereinsleben und Kultur
 - f) Jugendarbeit

zusammen. Eine Personalunion ist unzulässig.

- 2. Bereichsleiter müssen Voll- oder Ehrenmitglieder sein.
- Die Amtszeit der Bereichsleiter beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert in der Regel bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des der Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres. Ausnahmen sind nur bei vorzeitigen Rücktritten oder zum Ausgleich von Abweichungen von Absatz 4 möglich.
- 4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden auf Vorschlag des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung in einem rollierenden System gewählt:

In den geraden Kalenderjahren die Bereichsleiter Spor

Öffentlichkeitsarbeit Wirtschaftsbetrieb

in den ungeraden Kalenderjahren die Bereichsleiter In

Innenverwaltung/Finanzen Vereinsleben und Kultur

Davon ausgenommen ist der Bereichsleiter Jugendarbeit, der in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

- 5. Die Wahlen der Bereichsleiter durch die Mitgliederversammlung erfolgen geheim.
- 6. Die Bereichsleiter vertreten sich gegenseitig.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund einen Bereichsleiter mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von seinem Amt entbinden, wenn mit der gleichen Abstimmung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Bereichsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 12 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bereichsleiter

- 1. Die Bereichsleiter sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie erledigen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung.
- 2. Die Bereichsleiter führen ihre Bereiche eigenverantwortlich. In einer von ihnen verfassten Geschäftsordnung wird die Aufgabenverteilung festgelegt.
- 3. Die Bereichsleiter verwalten die Finanzen des Vereins nach Maßgabe einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands beschlossen wird.
- 4. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zweimal pro Kalendervierteljahr. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Bereichsleiter anwesend sind. Dabei muss grundsätzlich ein Bereichsleiter Einzelvertretungsbefugnis besitzen. Abweichungen von Satz 3 sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 5. Die Bereichsleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Eigenverantwortliche Führung des Vereins.
 - b. Regelung wichtiger Angelegenheiten des Vereins.
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6. Bei der Erledigung der Aufgaben ist im Geschäftsführenden Vorstand stets Einvernehmlichkeit herzustellen. Die Einvernehmlichkeit kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail herbeigeführt werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 7. Sollte sich im Ausnahmefall keine Einvernehmlichkeit herstellen lassen, so sind die betreffenden Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Bereichsleiter herbeizuführen.

§ 19 Vereinsordnungen

- Um die Allgemeinverbindlichkeit wichtiger Beschlüsse sicherzustellen, sind die Bereichsleiter ermächtigt, sie in Ordnungen zu verfassen. Die Ordnungen sind im Vereinsheim auszulegen und bei Neuaufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Vereinsregister eingetragen. Alle anderen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden deshalb auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 13 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

- 3. Es können insbesondere für folgende Bereiche Ordnungen erlassen werden:
 - a. Jugend
 - b. Beiträge, Finanzen, Aufwendungsersatz/Vergütungen
 - c. Sponsoring, Spenden
 - d. Rechtsgeschäfte
 - e. Geschäftsordnung
 - f. Ehrungen
 - g. Abteilungsbetrieb
 - h. Kurse
 - i. Nutzungsordnungen für die Sportanlagen und das Vereinsheim
 - j. Datenschutzordnung
 - k. Weitere Bereiche im Ermessen der Bereichsleiter

Dabei wird jedoch die Jugendordnung nach a) von der Jugendversammlung beschlossen, die Ordnungen nach b) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Bereichsleiter gemeinsam vertreten. Die Bereichsleiter Innenverwaltung/Finanzen und Sport sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2. Bei Rechtsgeschäften mit Dritten ist grundsätzlich der Geschäftsführende Vorstand zu beteiligen.

§ 21 Bestellung von besonderen Vertretern, Ausschüsse

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Des Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausschüsse einzuberufen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen.
- 2. Wenn dies erforderlich ist, werden die Besonderen Vertreter in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Geschäftsführenden Vorstand eine Bestellurkunde
- 3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter und der Ausschüsse sind durch den Geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung zu regeln.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 14 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 22 Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vollmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Lebenszeit. Gewählte Ältestenratsmitglieder müssen mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein. Ehrenvorsitzende sind vom Grundsatz her immer Mitglied des Ältestenrates.
- 2. Ältestenratsmitglieder dürfen jedoch keine Bereichs- oder Abteilungsleiter oder Geschäftsführer sein.
- 3. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet durch die Wahl zum Bereichs- oder Abteilungsleiter, durch Wahl zum Geschäftsführer oder durch eine schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt dann, ausgenommen bei den Ehrenvorsitzenden, einen Nachfolger.
- 4. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der zuletzt ernannte Ehrenvorsitzende oder ein aus der Mitte des Rates gewählter Sprecher. Er ist für die Durchführung der Aufgaben und Beschlüsse des Ältestenrates verantwortlich und bestellt zu seiner Unterstützung einen Stellvertreter.
- 5. Der Ältestenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Die Aufgaben des Ältestenrates sind
 - Die laufende Überwachung der satzungsgemäßen Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - b. Die Durchführungskontrolle der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.
 - c. Der Vorschlag geeigneter Kandidaten für den Geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer.
 - d. Die Leitung von Neuwahl und Entlastung der Bereichsleiter.
 - e. Der Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung bzw. den Geschäftsführenden Vorstand.
 - f. Durchführung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des Vereins.
- 7. Die Rechte des Ältestenrates sind
 - a. Die Teilnahme seines Vorsitzenden an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes oder die Teilnahme an Umlaufverfahren per E-Mail, jeweils ohne Stimmrecht.
 - Der Anspruch auf die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - c. Das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Vorlage wichtiger Gründe.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 15 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 23 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Ältestenrates im rollierenden System zwei Kassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2. Kassenprüfer müssen Voll- bzw. Ehrenmitglieder sein.
- 3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 4. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, ebenso eine spätere Neuwahl.
- 5. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:
 - a. Die Überprüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses.
 - b. Die Kontrolle der Finanzgeschäfte und des aufgestellten Jahresetats auf ihre Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Finanzordnung.
 - c. Die Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung.

§ 24 Die Abteilungen des Vereins

- 1. Die Sportgruppen des Vereins werden zu fach- bzw. altersbezogenen Abteilungen zusammengefasst.
- 2. Der Geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung in Absprache mit den einzelnen Sportgruppen Abteilungsleiter zur Bestätigung vor.
- 3. Abteilungsleiter müssen Voll- bzw. Ehrenmitglieder sein.
- 4. Der Abteilungsleiter ist für die satzungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich. Er hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und den Bereichsleitern beschlossenen Ordnungen in seiner Abteilung zu sorgen.
- 5. Ihre sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gestalten die Abteilungen eigenverantwortlich in Absprache mit den zuständigen Bereichsleitern.
- 6. Den Abteilungen stehen das Vereinsheim und die Übungsstätten des Vereins im Rahmen des Belegungsplanes und den geltenden Nutzungsordnungen zur Verfügung.
- 7. Die Abteilungen unterstützen den Verein durch Mitarbeit und Beteiligung an seinen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- 8. Im Rahmen der erlassenen Ordnungen und des zugeteilten Budgets übernimmt der Verein die Kosten für den Sportbetrieb der Abteilungen.
- 9. Die Abteilungen dürfen keinen eigenen steuerlichen Wirtschaftsbetrieb durchführen und keine Geschäfte im Namen und auf Rechnung des Vereins abwickeln, ohne vorher einen Bereichsleiter gemäß § 20 beteiligt zu haben.
- 10. Der Geschäftsführende Vorstand kann Abteilungen oder Sportgruppen auflösen, wenn
 - a) über längere Zeit weniger als 10 Mitglieder am Übungsbetrieb teilnehmen.
 - b) die Abteilung/Sportgruppe sich nicht am Vereinsleben beteiligt.
- 11. Bei Bedarf kann der Geschäftsführende Vorstand neue Abteilungen bilden.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 16 von 17

Rev.: 006.00 gültig ab 29.03.2019

Satzung



aufgestellt: Geschäftsführender Vorstand im Januar 2019

§ 25 Die Vereinsjugend

- 1. Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2. Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des zwölften Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag eingewilligt haben. Dagegen üben diese Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3. Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des zwölften Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs können aus dem Verein nur austreten, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen.
- 4. Alle Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendabteilung des Vereins. Ihr gehören auch die gewählten und berufenen Mitarbeiter an. In der Jugendabteilung führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig und entscheidet selbst über die ihr durch den Haushalt des Vereins und durch Spenden zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.
- 5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 6. Der Bereichsleiter Jugendarbeit, der von der Jugendversammlung gewählt wird und Voll- oder Ehrenmitglied des Vereins sein muss, ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 7. Die Jugendordnung des Vereins ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nur für diesen Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Bereichsleiter Sport, und der Bereichsleiter Innenverwaltung/Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins, das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen.
- 2. Die Änderung der Satzung ist in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Druckdatum: 07.04.2019 Seite 17 von 17